Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

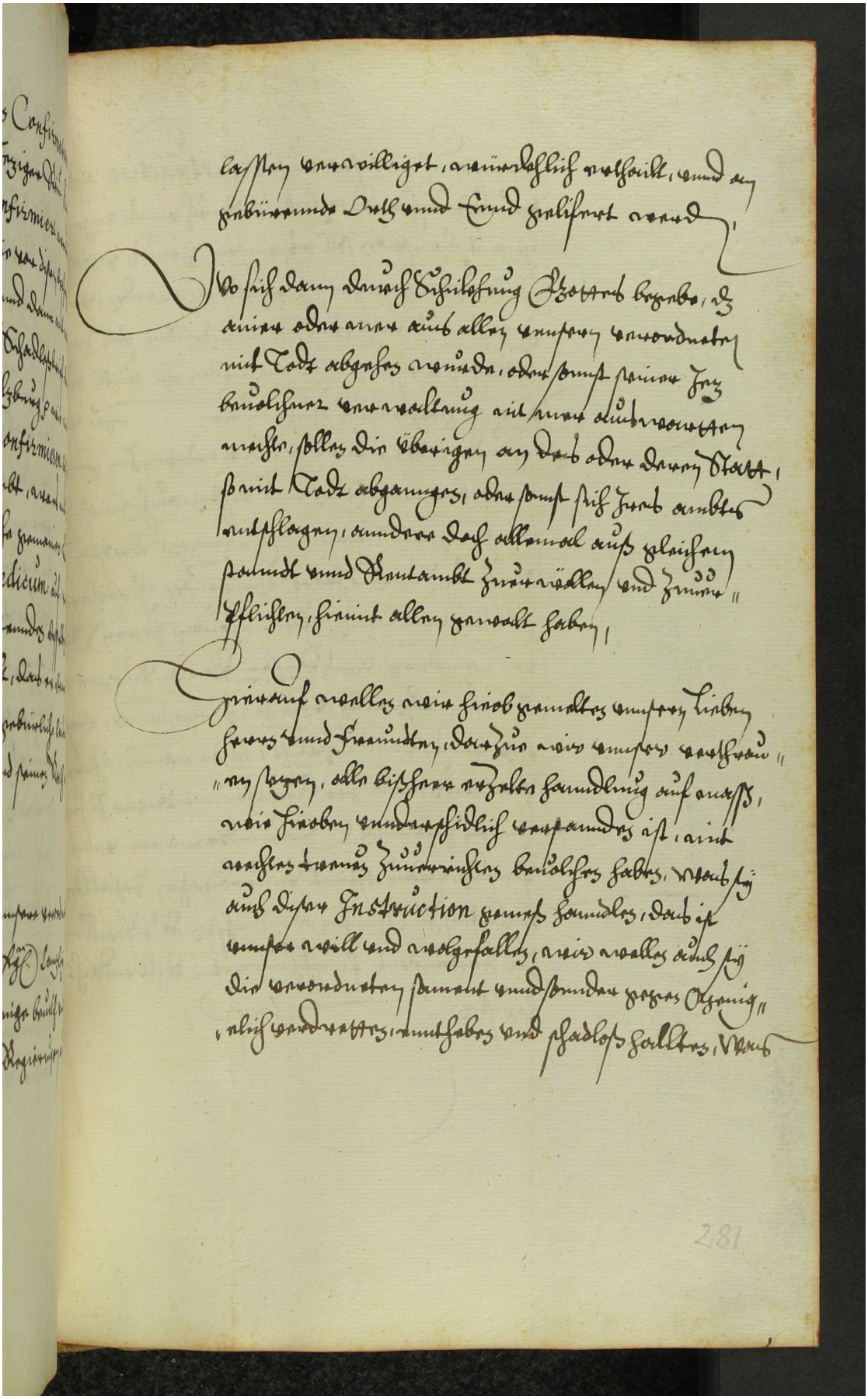

lassen verwilliget, verwerlich verfaßt, und an
gebürenden Orth und End publiciert werden.

Wo sich dann durch Schickhung Gottes begeben, es
einer oder ander aus allen unseren verordneten
mit Tod abgehen würde, oder sonst seiner Pflich
tmäßigen Verwaltung mit einer andern verrichten
müeste, sollen die übrigen an dem oder denen Statt,
so mit Tod abgangen, oder sonst sich Ferer ambts
entschlagen, andere daß allemal aus gleichem
Stand und Rentambt zuverwählen und zuuer
pflichten, hiemit allen Gewalt haben.

Hierauf wollen wir hiemit gemelten unseren Lieben
Herrn und Freunden, darzu wir unseren Verthrau
en setzen, alle bißhero erzelte Handlung auf ernst,
wie hiebey underschidlich verfasset ist, mit
mehrern Fleiß zuuerichten befohlen haben, wie sy
aus dieser Instruction genaue handlen, daß es
unser Will und Wohlgefallen, wir wollen auch sy
die verordneten sambt und sonder gegen Ungnad
, nicht verdrießen, auch haben und schadlos halten, wie